

Satzung des Fördervereins St. Martin Worms e.V.

*“Die ehemalige Stiftskirche und heutige Pfarrkirche St. Martin in Worms eröffnet am 8. September 1996 die Feier ihres tausendjährigen Bestehens. Wenn auch eine genaue Datierung für den Bau der Stiftskirche schwer möglich ist, so können wir doch mit einiger Sicherheit vor der ersten Jahrtausendwende mit der Gründung des Stiftes St. Martin durch Bischof Hildebold rechnen. **Damit ist St. Martin die älteste erhaltene Kirche der Stadt Worms**“.*

So schrieb Karl Kardinal Lehmann als Bischof von Mainz im Geleitwort zur Festschrift zum 1000-Jahr-Jubiläum von St. Martin im Jahr 1996. Dies verdeutlicht die große und ehrenvolle Aufgabe der Pfarrgemeinde St. Martin, für die nachhaltige Sicherung und Werterhaltung dieses einmaligen Baudenkmals zu sorgen. Sie sieht sich dabei wie die vorangegangenen Generationen in einer wichtigen Verantwortung.

Um die Pfarrgemeinde bei der Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen, ist auf Initiative von Mitgliedern der Pfarrgemeinde der Förderverein St. Martin gegründet worden. Er will innerhalb und außerhalb der Pfarreigrenzen für die umfassende Erhaltung der Martinskirche werben und im Benehmen mit den in der Pfarrgemeinde verantwortlichen Gremien bei der dafür notwendige Mittelbeschaffung unterstützend mitwirken.

Er gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein St. Martin Worms“.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Worms.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Worms. Dazu können gehören:
 - Förderung und Unterhaltung des Kirchengebäudes,
 - Förderung und Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen.
 - Förderung baulicher Maßnahmen in und an der Kirche
- (2) Der Verein kann alle Maßnahmen durchführen, die ihm zum Erreichen des Vereinszwecks geeignet erscheinen. Dies sind insbesondere werbliche Maßnahmen, nichtgewerbliche Veranstaltungen wie Ausstellungen, Führungen, Vorträge und Konzerte oder das Einwerben und Sammeln von Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Förderverein St. Martin kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied aufnehmen, wenn dadurch die in den §§ 2 und 3 der Satzung genannten Ziele gefördert werden.
- (2) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden dieses Ausschlusses zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde;
 - c) durch Streichung; ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - d) durch Ausschluss; der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.
 - e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeitrag

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks (§2) notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind spätestens am 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abwahl zweier ehrenamtlicher Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über den Anschluss an andere Organisationen,
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihm/ihr geleitet.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt den Verein. Er ist ehrenamtlich tätig. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(2) Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Falls sich die Wahl eines neuen Vorstands verzögert, führt der bisherige Vorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

(3) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Schatzmeister/in
- bis zu drei Beisitzer/innen

Dem Vorstand gehört weiterhin der/die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Pfarrgemeinde St. Martin als geborenes Mitglied an.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(5) Der/ Die Schatzmeister/in ist berechtigt, Spendenbescheinigungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Abstimmungen, Wahlen

(1) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

(3) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die ihre Beitragspflicht fristgerecht (§ 5), spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. Halbjahrs erfüllt haben.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(5) Für die Wahl des Vorstandes und der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer/innen gilt:

- Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in werden durch Einzelwahl, die Beisitzer/innen und die Rechnungsprüfer/innen im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen.

- Bei der Gesamtwahl kann jede/r Wahlberechtigte bzw. jede/r stimmberechtigte Vertreter/in i.S.d. Abs. 3 für jeden Kandidaten die ihm gemäß Abs. 2 zustehende(n) Stimme(n) abgeben. Diese Stimmen können jedoch höchstens so oft abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind.
- Bei der Wahl des Vorstandes ist die in § 7 Abs. 3 genannte Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

§10 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in den Belangen des Vereinszwecks.
- (2) Geborene Mitglieder des Beirates sind
 - der Pfarrer von St. Martin und
 - der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates von St. Martin
- (3) Der Vorstand kann weitere sachverständige Personen in den Beirat berufen. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder des Beirates.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Beirat über die laufenden Vereinsgeschäfte und Vorhaben und nimmt dazu Anregungen entgegen.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher lädt im Einvernehmen mit dem Vorstand zu den Sitzungen des Beirates ein.

§ 11 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem vom Vorstand als Schriftführer bestimmten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen. Ihm obliegen insbesondere:
 - das operative Geschäft zur Erfüllung des Vereinszwecks

- die Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und Vorlage an die Mitgliederversammlung und
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
 - (3) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 - (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. Der im schriftlichen Verfahren gefasste Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.

§ 13 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die ihn bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen.

§ 14 Rechnungsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Vereinskasse sind vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung durch zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer/innen zu überprüfen.
- (2) Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer/innen der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Falls sich die Wahl verzögert, führen die bisherigen Rechnungsprüfer/innen ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl fort.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder.
- (2) Wird das vorgegebene Teilnahmekorum nicht erreicht, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde St. Martin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

Worms, den 14.04. 2015

Unterzeichner:

Wolfgang Kaufhold
1. Vorsitzender